

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 18. August 1987

144. Stück

- 391. Verordnung:** Fisch-Quecksilberhöchstwertverordnung
392. Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in der Stadt Schwaz
393. Verordnung: Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“
394. Verordnung: Privatschule „Vienna Christian School“
395. Kundmachung: Aufhebung des § 26 Abs. 3 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 durch den Verfassungsgesichtshof

391. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 29. Juli 1987 über Höchstwerte an Quecksilber in Fischen, Krusten- und Weichtieren (Fisch-Quecksilberhöchstwertverordnung)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Fische, Krusten- und Weichtiere (Tintenfische, Muscheln und Schnecken)

sowie Erzeugnisse aus oder Gerichte mit diesen in Verkehr zu bringen, die in dem zum Genuß bestimmten Tierteil oder Tieranteil den in der Anlage festgesetzten Höchstwert an Quecksilber überschreiten. %

§ 2. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Löschnak

Anlage

Lebensmittel (einschließlich der Erzeugnisse oder Gerichte gemäß § 1)	Höchstwert Quecksilber und Quecksilberverbindungen insgesamt, berechnet als Quecksilber in Milligramm pro Kilogramm *)
1. Haifisch, ausgenommen Dornhai, Schwertfisch	1,0
2. Dornhai, Heilbutt, Steinbutt, Blauleng	0,8
3. Thunfisch (einschließlich Bonito), ausgenommen Erzeugnisse oder Gerichte	0,8
4. Erzeugnisse aus oder Gerichte mit Thunfisch (einschließlich Bonito) gemäß § 1	0,5
5. Alle unter Z 1 bis 3 nicht genannten Fische; Krusten- und Weichtiere	0,5

*) Bei getrockneter Ware ist der Höchstwert auf das Frischgewicht zu beziehen.

392. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 31. Juli 1987 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in der Stadt Schwaz

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in der Stadt Schwaz errichtet.

Foregger

393. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 4. August 1987 über die Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

Die 1. bis 3. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Hawlicek

394. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 5. August 1987 über die Privatschule „Vienna Christian School“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

Die 1. bis 6. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Vienna Christian School“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht von Kindern ohne österreichische Staatsbürgerschaft geeignet anerkannt.

Hawlicek

395. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. August 1987 über die Aufhebung des § 26 Abs. 3 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 1987, G 21/87-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 21. Juli 1987, § 26 Abs. 3 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 656/1983 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky